

Gesetzliche Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson:

Kindertagespflegepersonen, die regelmäßig fremde Kinder betreuen, unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht.

Selbständig tätige Kindertagespflegepersonen unterliegen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Kindertagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der BGW anmelden.

Die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII umfasst gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Unfallversicherung zu 100 Prozent. Die Erstattungsbeträge sind steuerfrei.

Festangestellte Kindertagespflegepersonen sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB). Die Anmeldung bei der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt über den Arbeitgeber, der auch die entsprechenden Beiträge trägt.

Nähere Informationen und die zuständigen Ansprechpartner finden Sie auf Seite 11 der Broschüre „Unfallversicherungsschutz für Kinder in Kindertagespflege“ der Bayerischen Landesunfallkasse unter dem Link:

http://www.kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/GBI/Broschueren/UVschutz_KinderTagespflege_2014.pdf

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Gerbenne:

Y:\Abt_5\Ref_53\Gerbenne\Tagespflege\Projekt Internetauftritt Kindertagespflege in Bayern\Beiträge freigegeben und barrierefrei\Gesetzliche Unfallversicherung der Tagespflegeperson.docx